

1956. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 25. Oktober 1901 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Brandschenkestraße von der Selnaustraße bis zum Schanzengraben, der Pelikanstraße vom Schanzengraben bis zur Bahnhofstraße und des Pelikanplatzes beim Schnitt mit dem Talacker im Kreis I, Zürich, gutgeheißen vom Großen Stadtrat den 15. Juni 1901, zur Genehmigung.

B. Der Große Stadtrat hat am 3. März 1900 für die Brandschenkestraße von der Selnaustraße bis zum Schanzengraben und für die Pelikanstraße Baulinien mit 15 m Abstand, für die Strecke zwischen Talgasse und Pelikanplatz mit 15,8 m festgesetzt. Gegen diese Baulinien haben fünf Anstößer Rekurs an die Oberbehörden ergriffen und es hat der Regierungsrat mit Beschluß vom 1. April 1901 die Einsprachen teilweise gutgeheißen und den Baulinienabstand auf 14 m festgesetzt. In Ausführung des Regierungsratsbeschlusses werden nun für die untere Brandschenkestraße und die Pelikanstraße abgeänderte Baulinien mit 14 m beziehungsweise 14,8 m Abstand zwischen Talgasse und Pelikanplatz und für diesen selbst mit den bestehenden Straßenfluchten zusammen fallende Baulinien vorgelegt.

Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte alsdann im Amtsblatt No. 76 vom 20. September 1901 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. Oktober 1901 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Straßenzug in einer Länge von ca. 473 m zieht sich von der Selnaustraße 408,6 m lang in einer Geraden in nordöstlicher Richtung bis nahe zur St. Annagasse und von da in östlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße bei der Augustinergasse.

Die Baulinien erhalten folgende Abstände:

1. Brandschenkestraße: Von der Selnaustraße bis zum Schanzengraben 14 m;

2. Pelikanstraße: Vom Schanzengraben bis zur Thalgasse 14 m, von da bis zum Pelikanplatz 14,80 m, vom Pelikanplatz bis nahe zur St. Annagasse 14 m. Am Pelikanplatz selbst fallen die Baulinien genau zusammen mit den vorhandenen Gebäudefluchten.

An der Einmündung der Pelikanstraße in die Bahnhofstraße sind die Baulinien mit 13 m Abstand vom Regierungsrat am 16. Februar 1893 bereits genehmigt worden. Gemäß gegenwärtiger Vorlage soll dieser Abstand auf 14 m erweitert werden, in dem Sinn, daß die nördliche Baulinie von der Bahnhofstraße bis zur St. Annagasse unverändert beibehalten bleibt, resp. in gleicher Flucht als ideale Baulinie bis über die St. Annagasse hinaus geführt, während die südliche Baulinie um 1 m zurückgelegt wird.

Die Niveaulinie des ganzen Strassenzuges ist festgelegt durch die im Baulinienplan eingetragenen Höhengoten, so daß ein besonderer Niveaulinienplan nicht vorliegt. Diesem cotirten Plan ist zu entnehmen, daß die Niveaulinie folgende Gefällsverhältnisse aufweist:

Von Cote 413,96 in Ase der Selnaustrasse 0,26 ‰ Gefäll auf 48,50 m, dann 0,53 ‰ Steigen auf 30 m, auf der Selnaubrücke horizontal auf 23 m auf Cote 413,99, dann 1,4 ‰ Gefäll auf 28 m und 0,10 ‰ auf 41,70 m bis Ase der Talgasse (Cote 413,18), ferner 0,45 ‰ Gefäll auf 91,50 m bis Cote 412,77 in der Ase des Talacker, 0,11 ‰ Gefäll auf 145,90 m und von hier (Cote 412,60) einerseits 2,14 ‰ Steigung auf 15,40 m bis Ase der St. Anna-gasse, andererseits 1,5 ‰ Steigung auf 65,88 m bis Ase der Bahnhofstrasse.

Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß und wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Brandschenkestrasse von der Selnaustrasse bis zum Schanzengraben, der Pelikanstrasse vom Schanzengraben bis zur Bahnhofstrasse und des Pelikanplatzes in Zürich I werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Planes, sowie des Regierungsbeschlusses No. 529 vom 1. April 1901 und an die Baudirektion mit dem andern Plan und den übrigen Akten.